

Umlaufbeschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV) vom 17.10.2024

Anpassung der Regelungen zur Kita-Vertragskommission – Änderung § 26 LRV

1. Sachverhalt

Im Kontext der Änderungen des KibeG wurden mehrere Regelungsbedarfe hinsichtlich des LRV und der Vertragskommission Kita (VK) deutlich. Daher wurden die §§ 15 und 15a KibeG komplett neu gefasst bzw. erstmalig aufgenommen. Die VK hat sich in einer Arbeitsgruppe mit den Auswirkungen der §§ 15, 15a KibeG in Bezug auf den aktuellen LRV befasst und ist zu dem Schluss gekommen, dass aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Stärkung der Handlungsfähigkeit der VK bereits jetzt analog zu den neuen Regelungen im KibeG der LRV in § 26 geändert werden soll. Die Änderung ist auch wichtig, um Klarheit und Sicherheit für die Durchführung von und die Teilnahmeregelungen an den Sitzungen zu erlangen.

2. Beschluss

Die Vertragskommission beschließt, dass § 26 LRV mit Wirkung ab dem 01.10.2024 die folgende Fassung erhält:

- (1) Die Vertragsparteien setzen eine Vertragskommission für den Anwendungsbereich dieses Vertrages ein. Die Vertragskommission legt den Vertrag aus, konkretisiert und entwickelt ihn fort. Außerdem bereitet sie Vertragsänderungen vor.
- (2) Die Beschlüsse der Vertragskommission sind für alle Träger von Kindertageseinrichtungen, die dem Landesrahmenvertrag beigetreten sind, verbindlich.
- (3) Die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags benennen für die Vertragskommission jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied und eine Stellvertretung. Den Vorsitz führt das stimmberechtigte Mitglied der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (4) Die Beschlüsse der Vertragskommission werden unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung einstimmig gefasst. Sie können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und allen Mitgliedern der Vertragskommission in Textform bekannt zu geben sowie innerhalb von 14 Tagen auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.
- (5) Bei der zuständigen Behörde wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die die Vertragskommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.
- (6) Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Sitzungen der Vertragskommission sind nicht öffentlich.
- (8) Alle Träger, die dem Landesrahmenvertrag beigetreten sind, haben das Recht, sich schriftlich mit ihren Anliegen an die Vertragskommission zu wenden. Die Vertragskommission ist verpflichtet, sich mit dem Anliegen zu befassen. Dazu kann sie den Träger auf dessen Wunsch hin anhören. Die Vertragskommission soll sich in einem angemessenen Zeitraum nach Eingang des Anliegens dazu äußern.